



Brandschutzordnung

(nach DIN 14096)

**Evangelische
Jugendtagungsstätte
Rammelsbach
94496 Ortenburg**

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	2
2	Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil A	4
3	Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B	6
3.1	Einleitung	6
3.2	Brandschutzordnung Teil A	6
3.3	Brandverhütung.....	7
3.4	Brand- und Rauchausbreitung.....	9
3.5	Flucht- und Rettungswege.....	9
3.6	Melde- und Löscheinrichtungen	11
3.7	Verhalten im Brandfall	12
3.8	Brand melden.....	13
3.9	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	14
3.10	In Sicherheit bringen	15
3.11	Löschversuche unternehmen	17
3.12	Besondere Verhaltensregeln / Hinweise.....	21
3.13	Anhang.....	21

1 Vorwort

Die vorliegende Fassung der Brandschutzordnung der Evangelischen Jugendtagungsstätte Rammelsbach beinhaltet die Verhaltensregeln und Maßnahmen für den

vorbeugenden Brandschutz

mit der Aufgabe, die Entstehung und Ausbreitung von Bränden zu verhindern, sowie den

abwehrenden Brandschutz

mit dem Ziel, Brände möglichst schon im Entstehen zu erkennen, zu bekämpfen und Gefahren für Menschen und Sachwerte möglichst gering zu halten.

Die Brandschutzordnung mit den sich daraus ergebenden Anweisungen, Sicherheitsregeln und Verboten ist unbedingt zu beachten. Sie entbindet nicht von der Verpflichtung, die geltenden Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Alle Personen (Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Gäste) sind verpflichtet an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden, die in dieser Ordnung aufgeführt sind.

Der räumliche Geltungsbereich der Brandschutzordnung erstreckt sich auf das Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Freiflächen, die durch die Evangelische Jugendtagungsstätte Rammelsbach genutzt werden.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in zwei Teile:

Teil A

... richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Gäste etc.), die sich auf dem Gelände und in den baulichen Anlagen der Evangelischen Jugendtagungsstätte Rammelsbach aufhalten. Dieser Aushang enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall und ist gut sichtbar auszuhängen.

Teil B

... richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände und in den baulichen Anlagen der Evangelischen Jugendtagungsstätte Rammelsbach aufhalten (z. B. Beschäftigte, Gäste). Dieser Teil enthält wichtige Regeln für die Brandverhütung, zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung sowie weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

Diese Brandschutzordnung tritt ab dem 25.09.2019 mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt entsprechende vorherige getroffene Vereinbarungen.

Rammelsbach, 24.09.2019
Ort, Datum

D. L. L. L.
Geschäftsleitung / Betreiber

Evang.-Luth. Dekanat Passau
Dekan Dr. Wolfgang Bus

2 Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil A

Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Gäste etc.), die sich auf dem Gelände und in den baulichen Anlagen der Evangelischen Jugendtagungsstätte Rammelsbach aufhalten. Dieser Aushang enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall und ist gut sichtbar auszuhängen.

Brände verhüten




Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Brand melden

In Sicherheit bringen

Löschversuch unternehmen

Brandschutzordnung nach DIN 14096
Stand 09/19
Evangelische Jugendtagungsstätte Rammelsbach

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

3 Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

3.1 Einleitung

Teil B richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände und in den baulichen Anlagen der Evangelischen Jugendtagungsstätte Rammelsbach aufhalten (z. B. Beschäftigte, Gäste). Dieser Teil enthält wichtige Regeln für die Brandverhütung, zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung sowie weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

3.2 Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Notruf 112

In Sicherheit bringen




Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096
Stand 09/19
Evangelische Jugendtagungsstätte Rammelsbach

3.3 Brandverhütung

Alle Mitarbeiter und Gäste sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen und sich über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Wichtige Voraussetzungen des vorbeugenden Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

Insbesondere sind folgende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu beachten:

3.3.1 Verbote Hinsichtlich Rauchen, Feuer und offenen Flammen

- Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist in der Jugendtagungsstätte grundsätzlich verboten. Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden.
- Die Verwendung von offenem Licht und Feuer (z. B. Kerzen, Adventskränze, etc.) ist grundsätzlich verboten. Lediglich im Tagungsraum und Essraum dürfen zu besonderen Anlässen (z. B. Gottesdienst, Meditation, Adventsfeier, etc.) offenes Kerzenlicht verwendet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das offene Kerzenlicht immer beaufsichtigt werden muss. Bei Verlassen des Raumes müssen die Kerzen abgelöscht werden.



3.3.2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen dürfen nur gemäß der Herstellerhinweise und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Die Geräte müssen den einschlägigen VDE-Vorschriften und den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Elektrische Geräte sind entsprechend der DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel und der VDE 0701 regelmäßig zu prüfen. Die Benutzung nicht geprüfter und schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei erkennbaren Mängeln sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen und dürfen nur durch fachkundiges Personal repariert werden.
- Ortsfeste Elektrogeräte dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden. Bei Wärme abgebenden elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände direkt angestrahlt werden. Bei Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet sind.
- Die Aufstellung und Nutzung von privaten Elektrogeräten ist nur mit entsprechender Genehmigung des Betreibers erlaubt. Diese Geräte unterliegen ebenfalls der Prüfpflicht.
- Kaffeemaschinen und Wasserkocher (Ausnahme Kaffeeautomaten) sind auf einer feuerfesten Unterlage (z.B. Keramikfliese) abzustellen.



3.3.3 Feuergefährliche Arbeiten

- Schweiß-, Schneid-, Löt-, Trennschleifarbeiten sowie das Hantieren mit Flammen usw. durch Fremdfirmen und auch durch eigenes Personal dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen sowie die entsprechenden Betriebsanweisungen zu beachten. Die Schweißerlaubnis wird durch den Betreiber oder einem von ihr Beauftragten ausgestellt.

3.3.4 Gasbetriebene Geräte

- Gasentnahmestellen, wie z.B. Druckgasflaschen von Gasgrills etc. müssen, sofort nach Beendigung der Nutzung geschlossen werden.

3.3.5 Sonderabfälle

- wie z. B. Batterien, Druckgasdosen müssen in gesonderten geeigneten Behältern gesammelt werden. Die Behälter müssen als solche entsprechend gekennzeichnet sein.

3.3.6 Werbemedien und Dekorationen

- müssen mindestens schwer entflammbar (Baustoffklasse B1) sein. Bei Beleuchtungen durch Strahler muss der vom Hersteller vorgeschriebene Sicherheitsabstand eingehalten werden.
- Dekorationen dürfen keine Brandbrücken bilden. In notwendigen Fluren, Treppenträumen mit notwendigen Treppen sowie in den als Rettungswege dienenden Hauptgängen sind Dekorationen verboten.

3.3.7 Technikräume

- dürfen nicht als Lager bzw. Abstellräume genutzt werden. Die Türen zu Technikräumen sind immer geschlossen zu halten. Der Zugang ist nur für berechnete Personen zu ermöglichen.

3.4 Brand- und Rauchausbreitung

3.4.1 Feuer- und Rauchschutztüren

- sind stets geschlossen zu halten, um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern bzw. zu verzögern. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten bzw. die Selbstschließvorrichtung blockiert oder anderweitig außer Betrieb gesetzt werden.
- Sofern ein längeres Offenstehen betrieblich unumgänglich notwendig ist, können sie mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen ausgestattet werden, die im Brandfall ein selbsttätiges Schließen der Türen und Tore gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Tür keine Gegenstände abgestellt werden und der Schließbereich ständig freigehalten wird.

Manipulationen an selbstschließenden Türen sind verboten, sonst besteht im Brandfall die Gefahr des Feuerüberschlags und der Ausbreitung giftiger Rauchgase!



- Jedermann ist verpflichtet, z.B. Keile aus Feuer- und Rauchschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem Betreiber zu melden.

3.5 Flucht- und Rettungswege

3.5.1 Freihalten von Rettungswegen und Flächen für die Feuerwehr

- Zu den Flucht- und Rettungswegen gehören alle Flure, Treppenträume, Türen, Ausgänge, Notausgänge, Fluchtbalkone, etc. (siehe Flucht- und Rettungspläne) Diese müssen einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie ständig frei und benutzbar sein.
- Die Mindestbreite der Flucht- und Rettungswege sowie die dazugehörigen Ausgänge dürfen zu keiner Zeit durch Gegenstände o. ä. eingeschränkt werden.
- Notausgänge müssen sich auch ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. Vor oder hinter Notausgangstüren dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- Anfahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind grundsätzlich und uneingeschränkt freizuhalten.

3.5.2 Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

- Flucht- und Rettungswege in den Gebäuden sind mit Rettungszeichen gekennzeichnet.
- Die Lage der Flucht- und Rettungswege ist in den im Gebäude aushängenden Flucht- und Rettungsplänen festgehalten.
- Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.
- Sicherheitszeichen sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den Verlauf der Rettungswege und die vorhandenen Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt, unkenntlich gemacht und/oder zugestellt werden.

Machen Sie sich mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.



3.6 Melde- und Löscheinrichtungen

Die Einrichtungen müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen nicht zugestellt, beschädigt, entfernt oder sonst wie in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Festgestellte Mängel müssen umgehend beseitigt werden. Die Einrichtungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Alle Besucher müssen durch Unterweisungen zu Beginn ihres Aufenthalts mit der Bedienung und Handhabung vertraut gemacht werden.

3.6.1 Meldeeinrichtungen

- Zur Alarmierung der Feuerwehr stehen ein Festnetztelefon und evtl. eigene Mobiltelefone zur Verfügung.

Notruf **112 (Festnetz)**
 112 (Mobiltelefon)



3.6.2 Löscheinrichtungen

- Als Feuerlöscheinrichtungen stehen Feuerlöscher zur Verfügung.

Machen Sie sich mit den Standorten der Feuerlöscheinrichtungen sowie mit deren Handhabung vertraut.

Feuerlöscher



- Jede missbräuchliche Benutzung von Alarmierungseinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöschgeräte ist verboten.

3.7 Verhalten im Brandfall

Die wichtigste Regel lautet:

Ruhe bewahren!

Handeln Sie schnell aber überlegt! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik und Fehlverhalten führen.

Achten Sie bei allen Maßnahmen auf ihren Eigenschutz. Gefährden Sie sich nicht selbst.

Personenrettung geht vor Sachgüterrettung!

3.8 Brand melden

Jeder Brandausbruch ist unverzüglich der Feuerwehr zu melden.

Dies erfolgt:

- vom Festnetztelefon über die Notrufnummer 112
- mit einem Handy über die Notrufnummer 112



Folgende Informationen werden von der Integrierte Leitstelle (ILS) abgefragt:

1. Wo brennt es?

Unsere Adresse lautet:

Evangelische Jugendtagungsstätte Rammelsbach
Rammelsbach 1
94496 Ortenburg

2. Was brennt? (Brandart, Brandursache)

3. Wie viel brennt? (Umfang des Brandes)

4. Welche Gefahren? (flüssige, feste, gasförmige Stoffe)

5. Warten auf Rückfragen! (Das Gespräch wird durch die Integrierte Leitstelle beendet)

Bei einer Brandmeldung über Telefon niemals das Telefon im Brandraum benutzen, sondern den Brand von einem Apparat, der sich außerhalb des Brandbereiches befindet, melden.

3.9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das Gebäude ist mit funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgestattet.

Bei Auslösung eines Rauchwarnmelders ertönt im gesamten Gebäude ein Alarmsignal.

Bei ertönen des Alarmsignals müssen alle Personen sofort das Gebäude verlassen und die Feuerwehr ist umgehend telefonisch zu verständigen (Notruf 112)

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen des/der Betreuer zu befolgen.

Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

3.10 In Sicherheit bringen

Alle Personen haben den Gefahrenbereich sofort zu verlassen und sich unverzüglich ins Freie zu begeben.

- Bei Räumungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Personen zurückbleiben (z.B. Toiletten, Nebenräume). Auf etwaige vermisste oder verbliebene Personen im Gebäude ist unverzüglich hinzuweisen.
- Beim Verlassen von gefährdeten Räumen sind die Türen und Fenster zu schließen.
- Vorsicht beim Öffnen von Türen zu Räumen in denen ein Brand vermutet wird. Diese Türen sollten generell nicht geöffnet werden.
- Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. In verrauchten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist.

Machen Sie sich mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.



Hilfsbedürftige Personen sind entsprechend ihrer körperlichen bzw. geistigen Konstitution zu unterstützen und aus dem Gefahrenbereich heraus an einen sicheren Ort (Sammelstelle) zu bringen.

- Ein erneutes Betreten des Gebäudes ist zu verwehren.
- Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen, Schlüssellöcher und Ritzen evtl. mit Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen. Nicht aus dem Fenster springen!
- Verletzten Personen ist Erste Hilfe zu leisten und Ersthelfer sind zu benachrichtigen.

Erkundigen Sie sich nach den Erste-Hilfe-Einrichtungen.



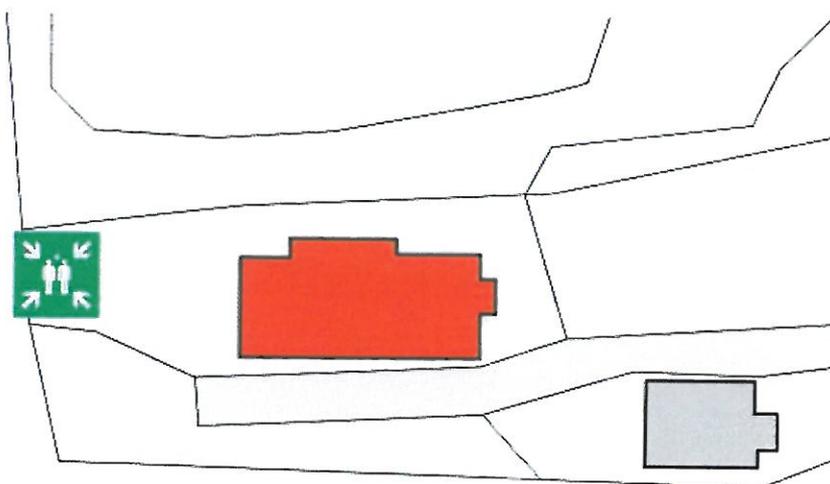
Jedermann ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies auf Grund seiner körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.

Nach Verlassen des Gebäudes begeben sich alle Personen sofort zur Sammelstelle

- An der Sammelstelle kontrollieren die Betreuer die Gruppe auf Vollzähligkeit.
- Sollten Personen fehlen, ist dies umgehend der Feuerwehr mitzuteilen

Die Sammelstelle befindet sich:

Am Ende der Wiese hinter der Jugendtagungsstätte.



3.11 Löschversuche unternehmen

- Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern!
- Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Dabei auf Rückzugswege achten!
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher) zu bekämpfen.
- Wenn möglich sollten mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden (größere Wirkung), dabei ist die Bedienungsanleitung zu beachten.
- Gehen Sie gebückt vor (Schutz vor Hitze und Rauch).
- Achtung bei Öl, Fett- bzw. Friteusenbränden herrscht Fettexplosionsgefahr! Hier mit speziellen Fettbrandlöschern vorgehen und Strom- bzw. Gaszufuhr abstellen. **Keinesfalls Fettbrand mit Wasser löschen!**
Ein spezieller Fettbrandlöscher wird direkt in der Küche vorgehalten.
- Beim Löschen von elektrischen Einrichtungen (bis 1000 Volt) mindestens 1 m Sicherheitsabstand zwischen Feuerlöscherdüse und elektrischer Einrichtung halten.
- Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinandertreiben.
- Brennbare Gegenstände - soweit wie möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.
- Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Brandort unverzüglich zu verlassen!
- Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert, notfalls zu Fall gebracht werden (Laufen entfacht die Flammen!). Zum Löschen ist ein Handfeuerlöscher (möglichst Wasser- oder Schaumlöscher) zu benutzen. Nach dem Löschvorgang sind verletzte Personen in Sicherheit zu bringen und umgehend Erste-Hilfe zu leisten.
- Eingesetzte Handfeuerlöscher nicht wieder an ihren Standort zurückbringen, sondern der Wiederbefüllung (Kundendienst) zuführen.
- Nur geeignete Löschmittel verwenden:

Machen Sie sich mit den Standorten der Feuerlöscheinrichtungen sowie mit deren Handhabung vertraut.

Feuerlöscher



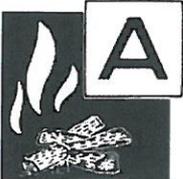
Brandklassen

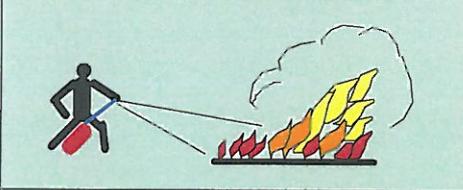
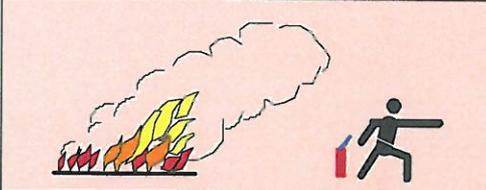
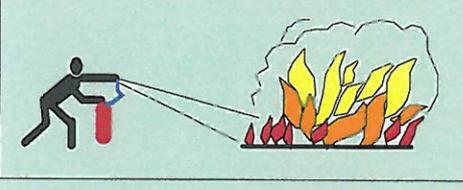
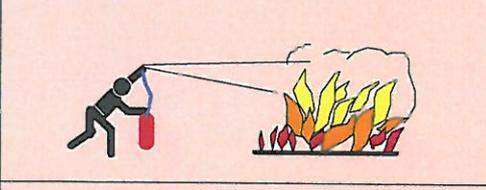
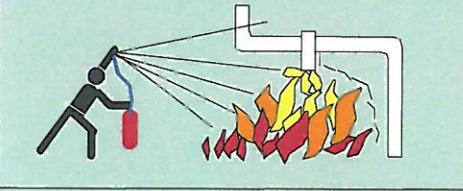
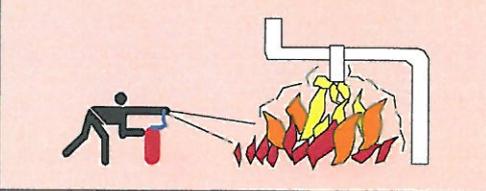
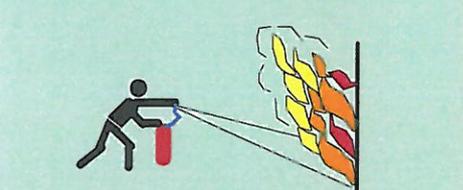
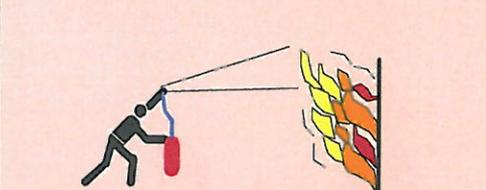
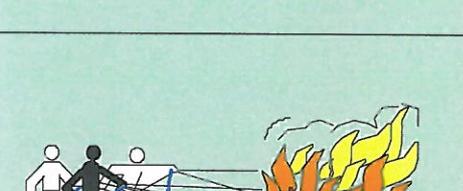
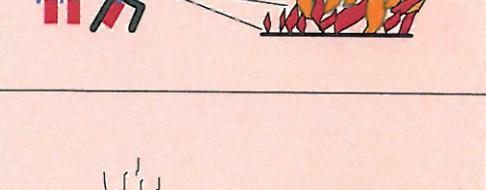
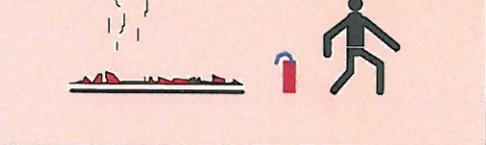
Jedes Feuer ist anders; je nachdem um welches brennende Gut es sich handelt und wie sich das Feuer ausbreitet. Dementsprechend müssen verschiedene Löschmittel verwendet werden.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, welche Löschmittel für welche Brände eingesetzt werden sollten. Brände werden nach den Brandklassen A - F eingeteilt.

Hinweis:

Die Farbe der Symbole ist variabel. Üblich ist eine Darstellung schwarz auf weißem Grund, auf Handfeuerlöschern häufig weiß auf rotem Grund.

	<h3 style="text-align: center;">Einteilung der Brandklassen</h3>
	<p>Als Brandklassen bezeichnet man eine Klassifizierung der Brände nach ihrem brennbaren Stoff. Diese Klassifikation ist vorwiegend notwendig, um die richtige Auswahl entsprechender Löschmittel durch die Feuerwehr zu treffen.</p> <p>Nach der Europäischen Norm EN 2 erfolgt die Einteilung der brennbaren Stoffe in die Brandklassen A, B, C, D und F.</p> <p>Feste, glutbildende Stoffe</p> <p>Beispiele: Holz, Kohle, Papier, Textilien, Autoreifen, einige Kunststoffe, Stroh</p> <p>Löschmittel: Wasser, wässrige Lösungen, Schaum, ABC-Pulver, CO₂.</p>
	<p>Flüssige Stoffe</p> <p>Beispiele: Benzin, Alkohol, Teer, Wachs, viele Kunststoffe, Äther, Lacke, Harz</p> <p>Löschmittel: Schaum, ABC-Pulver, BC-Pulver, Kohlendioxid</p> <p>Hinweis: Auch Stoffe, die durch Temperaturerhöhung flüssig werden</p>
	<p>Gasförmige Stoffe, auch unter Druck</p> <p>Beispiele: Ethin (Acetylen), Wasserstoff, Erdgas, Propan, Stadtgas</p> <p>Löschmittel: ABC-Pulver, BC-Pulver</p> <p>Hinweis: Brände von Gasen in der Regel erst dann löschen, wenn die Gaszufuhr unterbunden werden kann, da sich sonst ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden kann.</p>
	<p>Brennbare Metalle</p> <p>Beispiele: Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Lithium, ...</p> <p>Löschmittel: Metallbrandpulver (D Pulver), trockener Sand, trockenes Streu- oder Viehsalz, trockener Zement, Grauguss-Späne</p> <p>Hinweis: Bei Bränden der Klasse D niemals Wasser als Löschmittel verwenden</p>
	<p>Brände von Ölen in Frittiergeräten und anderen Kücheneinrichtungen</p> <p>Beispiele: Speiseöle und Speisefette</p> <p>Löschmittel: Topfdeckel, Speziallöschmittel (Flüssiglöschmittel aus Brandklasse F-Handfeuerlöscher)</p> <p>Hinweis: Bei Bränden der Klasse F niemals Wasser als Löschmittel verwenden</p>

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

3.12 Besondere Verhaltensregeln / Hinweise

Der Betreiber der Jugendtagungsstätte ist verantwortlich für die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes. Dazu gehören u. a. die Unterweisung aller Nutzer / Gäste der Jugendtagungsstätte vor Beginn Ihres Aufenthalts anhand dieser Brandschutzordnung.

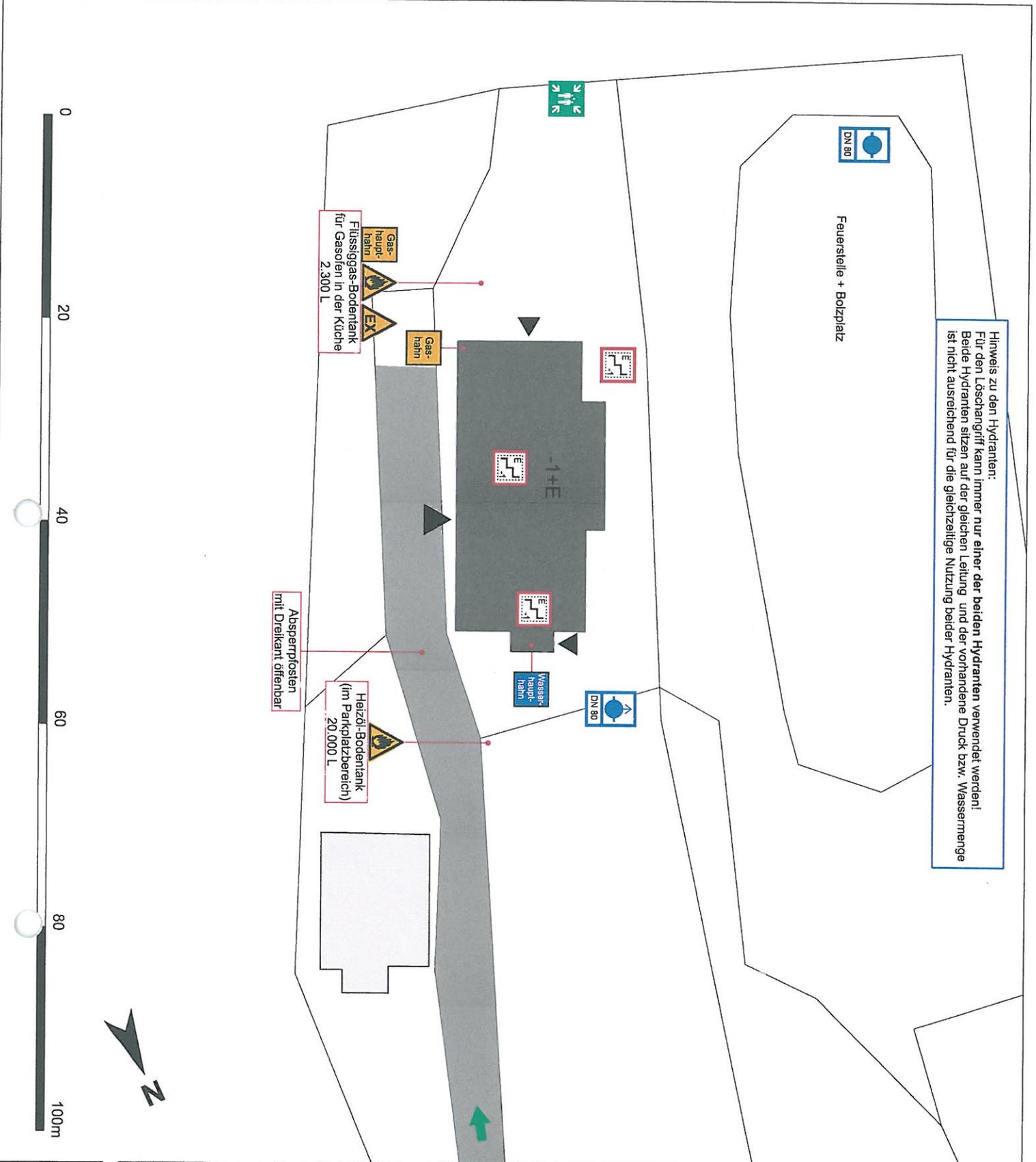
Die Unterweisung kann durch einen vom Betreiber bevollmächtigten erfolgen.

3.13 Anhang

A1_Aushang Teil A

A2_Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

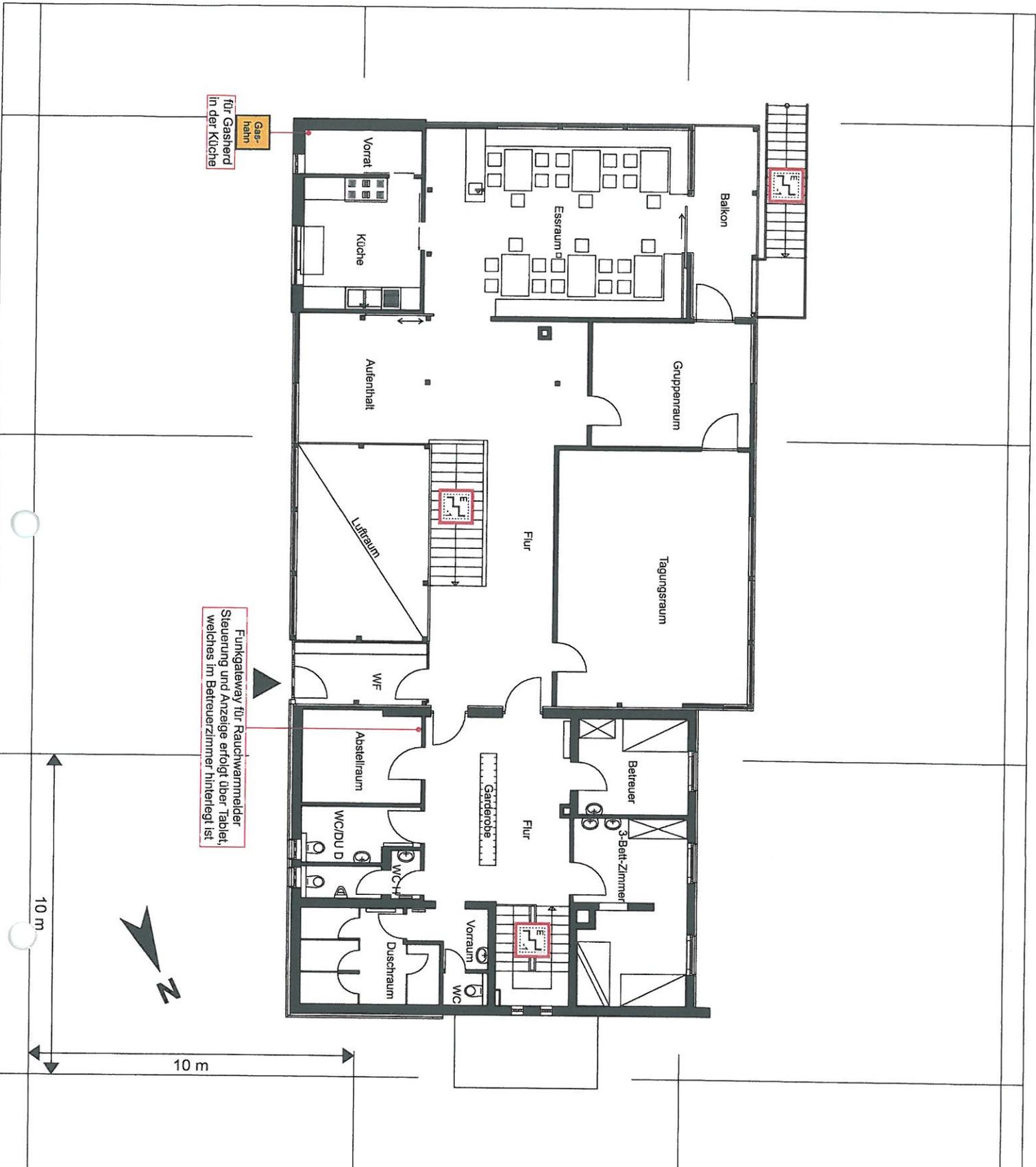
Hinweis zu den Hydranten:
 Für den Löschangriff kann immer nur einer der beiden Hydranten verwendet werden!
 Beide Hydranten sitzen auf der gleichen Leitung und der vorhandene Druck bzw. Wassermenge ist nicht ausreichend für die gleichzeitige Nutzung beider Hydranten.



Legende

	Zufahrt
	Hauptzugang
	Zugang
	Unterflur-Hydrant
	Überflur-Hydrant
	Treppenraum ungeschützt
	Absperschieber Gas
	Absperschieber Wasser
	feuergefährliche Stoffe
	explosionfähige Atmosphäre
	Sammelstelle
	Bewegungsfläche

Bezeichnung des Objekts: Evangelische Jugendtagungsstätte Rannelsbach 1 94496 Ortenburg
 Datum: 09/2019
 Planersteller: IRL Ingenieurgesellschaft mbH Firmenstraße 3, 94032 Passau Tel. +49 851 98831230
Übersichtsplan



Legende	
	Hauptzugang
	Treppenraum ungeschützt
	Absperrschieber Gas

Bezeichnung des Objekts: Evangelische Jugendtagungsstätte Rammelsbach 1 94496 Ortenburg

Datum: 09/2019

Planersteller: IRL Ingenieurgesellschaft mbH Firmenstraße 3, 94032 Passau Tel. +49 951 98931230

Erdgeschoss